

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER FALCO LINSEN AG & FALCO LINSEN GMBH CHF

Gültig ab 01.04.2021

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Falco Linsen AG & Falco Linsen GmbH

12

1. Geltung der AGB

Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich für alle – auch künftigen – Lieferungen, Leistungen und Angebote der Falco Linsen AG sowie der Falco Linsen GmbH. Zur Vereinfachung wird nachfolgend die Bezeichnung «Falco» verwendet, welche die jeweilige Gesellschaft, welche diese AGB nutzt, Falco Linsen AG oder Falco Linsen GmbH, bezeichnet.

Falco erbringt ihre Leistungen und Lieferungen ausschliesslich auf der Grundlage dieser AGB. Bedingungen des Kunden und von diesen AGB abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn Falco diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

Bei den durch Falco hergestellten formstabilen Kontaktlinsen handelt es sich um Medizinprodukte der Klasse IIa nach der europäischen Richtlinie 93/42 EWG. Entsprechende Vorgaben in Bezug auf die nationalen und europäischen Gesetzgebungen und Normen (z.B. HMG, MPeV, MDD, MDR, ISO 13485, etc.) insbesondere für Rückverfolgung, Meldewesen und PMS/PCMF sind durch den Hersteller über alle Teile der Lieferkette bis hin zur Abgabe des Produktes an den Endkunden, anzuwenden. Mit der Auftragserteilung sichern Falco und der Vertragspartner die Erfüllung der oben genannten Vorgaben zu.

2. Vertragsgegenstand

Die Bestellung des Kunden erfolgt in der Regel telefonisch, per E-Mail oder über den Onlineshop. Die Annahme der Bestellung durch die Falco erfolgt mittels Auftragsbestätigung, üblicherweise per E-Mail. Der Kunde ist berechtigt, innert 24 Stunden seit Zustellung der Auftragsbestätigung die Bestellung anzupassen. Die Anpassung ist schriftlich mitzuteilen (E-Mail genügt). Ohne Anpassung der Bestellung durch den Kunden kommt der Vertrag mit Ablauf der Anpassungsfrist zustande.

Hat der Kunde mit Falco gemeinsam ein schriftliches Dokument unterzeichnet und enthält dieses Dokument sämtliche Vertragsbedingungen, so kommt der Vertrag mit beidseitiger Unterzeichnung des Dokuments zustande. Der Kunde ist verpflichtet, der Falco vor Vertragsabschluss sämtliche erforderlichen Informationen zu liefern, die für die Auftragserfüllung eine Rolle spielen; er hat namentlich auch auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf rechtliche Vorschriften hinzuweisen, die für die Auftragserfüllung von Bedeutung sein können. Der Kunde ist verpflichtet, die im Antrag referenzierten Dokumente, Unterlagen, Inhalte und Materialien vereinbarungsgemäss und rechtzeitig bereit zu stellen.

Für Daten, Inhalte und Materialien, die vom Kunden bereitgestellt oder geliefert werden, übernimmt Falco keine Gewähr. Weisungen des Kunden bei der Auftragserfüllung sind nur insoweit beachtlich, als dadurch die Auftragserfüllung weder erschwert noch verzögert und kein Mehraufwand verursacht wird; Falco ist nicht verpflichtet, Weisungen des Kunden vor Übernahme zu überprüfen. Für nicht korrekte Weisungen des Kunden haftet dieser selbst. Der Kunde ist verpflichtet, die Falco für jeglichen ihr aus der vertragsgemässen Nutzung der ihr zur Verfügung gestellten Daten und Materialien entstandenen Schaden vollumfänglich schadlos zu halten.

3. Preise

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise in CHF oder € „ab Werk“, inklusive Verpackung. Andere Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten, es sei denn, sie ist als solche ausdrücklich ausgewiesen. Dies gilt bei Exportlieferungen auch für die Zollgebühren und andere öffentliche Abgaben. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Lieferung

Liefertermine und -fristen, welche die Falco nennt, gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Einhaltung eines festen Liefertermins oder einer festen Lieferzeit setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt, insbesondere Unterlagen und Dokumente in vereinbartem Umfang rechtzeitig an Falco übermittelt und Anzahlungen und Zahlungssicherheiten pünktlich leistet.

Bestehen Produktions- oder Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen und nicht von Falco zu vertretenden Ereignissen, insbesondere behördliche Maßnahmen sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, muss Falco die Lieferung erst nach Beseitigung des Hemmnisses ausführen. Dies gilt auch bei unvorhergesehenen und von Falco nicht zu vertretenden Liefer Schwierigkeiten für Rohstoffe oder Vor- und Zwischenprodukte, die zur Herstellung der Ware erforderlich sind. Beginn und Ende solcher Lieferhemmnisse teilt Falco dem Kunden umgehend mit, sobald sie über das unvorhergesehene Ereignis sichere Kenntnis erlangt hat.

Dauern diese Hemmnisse länger als 30 Tage an, so ist Falco berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunde ein Schadenersatzanspruch zusteht. In diesem Fall erfolgt unverzüglich eine Rückerstattung der geleisteten Zahlungen des Kunden.

5. Rechnung und Zahlung

Falco erstellt für ihre Leistungen Rechnungen entweder in Form von monatlichen, anteilmässigen Rechnungen oder in Form von Gesamtrechnungen. Rechnungen werden nach Rechnungsstellung (Rechnungsdatum), innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Wird eine Lastschriftermächtigung erteilt, wird die Rechnung jeweils am 15. des Folgemonates eingezogen.

Falco ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

Verrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und/oder von Falco anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als der unbestrittene, von Falco schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen. Falls Falco in der Lage ist, höhere Verzugszinsen nachzuweisen, ist sie berechtigt, diese geltend zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum der Falco (sog. Vorbehaltsware). Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Falco berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Kunde hat die Waren nach Ansetzung einer angemessenen Frist herauszugeben. In der Zurücknahme der Waren durch Falco liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Falco ist nach Rücknahme der Waren zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden (abzüglich angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.

Soweit es dem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, darf der Kunde die Vorbehaltsware weiterverkaufen. Der Kunde tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vor-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Falco Linsen AG & Falco Linsen GmbH

14

behaltsware, die ihm hieraus gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, an Falco in Höhe des Rechnungs-Endbetrages einschließlich MWSt. ab. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Kunde berechtigt. Die Befugnis von Falco, die Forderung einzuziehen, wird hiervon nicht berührt. Falco verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann Falco verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Falco verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7. Rücktritt vom Vertrag bei Schulungen

Ein Rücktritt von gebuchten Schulungen ist bis 8 Wochen vor dem Schulungstermin kostenfrei möglich. Erfolgt die Stornierung weniger als acht Wochen vor dem Schulungstermin, so wird eine Stornogebühr in Höhe von CHF 200 erhoben. Bei einer Stornierung ab zwei Wochen vor dem Schulungstermin ist der volle Preis zu bezahlen.

Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

8. Datenschutz und Geistiges Eigentum

Falco verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen nur zu Zwecken der Auftragserfüllung zu verwenden. Die Nutzung der erhaltenen persönlichen Daten bei Falco erfolgt unter Berücksichtigung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen (z.B. DSGVO).

Sämtliche in der gelieferten Ware integrierten immateriellen Rechte wie Patente, Urheberrechte oder Know how,

bleiben vollumfänglich Eigentum der Falco. An Konzepten, Entwürfen und Präsentationen sowie Angebotsschriften, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – der Falco, die diese dem Kunden zur Verfügung stellt, behält sie die alleinigen Eigentums- und immateriellen Rechte wie Urheberrechte. Der Kunde darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen, bekannt geben oder vervielfältigen. Kommt kein Vertrag zustande, so hat der Kunde die von Falco in physischer oder digitaler Form erhaltenen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

Im Rahmen von Schulungen abgegebene oder zur Verfügung gestellte Informationen wie Präsentationen, Abbildungen, Zeichnungen, und sonstigen Unterlagen in elektronischer oder physischer Form darf der Kunde nur zu internen Zwecken nutzen. Der Kunde darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen, bekannt geben oder vervielfältigen.

Der Kunde erwirbt an den gelieferten Produkten keine anderen Rechte als Nutzungsrechte für die eigene Nutzung oder für den vertragskonformen Wiederverkauf. Mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Kunden bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht angewendet, und es besteht insbesondere keinerlei Pflicht zur Übergabe von Daten.

9. Gewährleistung

Der Kunde leistet Gewähr für die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Daten.

Falco steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein. Mängel an der Ware, die von Falco zu vertreten sind, sind innert 14 Tagen ab Versand der Ware durch Falco vom Kunden schriftlich anzuzeigen, ansonsten übernimmt die Falco keine Gewährleistung. Trotz angemessener

Sorgfalt erst später entdeckte Mängel sind innert 5 Tagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Bei Mängeln, die von der Falco zu vertreten sind, bessert Falco nach eigener Wahl das fehlerhafte Produkt nach oder leistet Ersatz. Minderung (Reduktion des Kaufpreises) oder Wandelung (Rücktritt vom Vertrag), sofern die Minderung dem Kunden nicht zuzumuten ist, ist erst nach erfolgloser Nachbesserung oder Ersatzlieferung zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel durch einen Dritten beheben zu lassen oder selbst zu beheben. Bei Missachtung dieser Bestimmung wird jede Gewährleistung abgelehnt.

Bei Bruch einer Kontaktlinse kann diese innerhalb von 3 Monaten ab Auslieferdatum zurückgesendet werden. Diese wird von Falco, abhängig von den Umständen, in der Regel als Kulanzleistung ersetzt.

Die Falco übernimmt keine Gewährleistung für Leistungen Dritter. Allfällige Gewährleistungsansprüche werden dem Kunden abgetreten.

10. Haftung

Falco haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Folgeschäden wird keine Haftung übernommen. Die Haftung für Hilfspersonen wird ausgeschlossen.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die gesetzlich zwingende Haftung bleibt unberührt. Schäden im Rahmen der Produkthaftung werden entsprechend den aktuellen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen behandelt.

11. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung sowohl im Rahmen von Wettbewerben, von Vertragsver-

handlungen als auch bei der Auftragserfüllung. Die Falco ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Kopien der Auftragsergebnisse anzufertigen und zu behalten.

12. Schlussbestimmungen

Falco ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag mit dem Kunden ohne Einwilligung des Kunden abzutreten. Sollten Teile dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die AGB im Übrigen gleichwohl verbindlich. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Falco irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag zu übertragen. Verträge zwischen der Falco und seinen Kunden unterstehen Schweizer Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz der Falco.

Falco Linsen AG und Falco Linsen GmbH,
Tägerwilten, März 2021